
Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen

vom 08.01.1969 (Stand 01.01.1993)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 78 und 83 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961;

eingesehen Artikel 38 des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Trinkwasseranlagen bezwecken die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in genügender Menge.

Art. 2 Qualität des Trinkwassers

¹ Das Trinkwasser aller öffentlichen und privaten Anlagen muss dauernd den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen. Diese Vorschrift gilt auch für das Wasser aller öffentlichen Brunnen.

Art. 3 Erhaltung der Trinkwasser-Vorkommen

¹ Zur Sicherstellung des für die Trinkwasserversorgungen notwendigen Wassers sind Quellen und verwendbare Grundwasser-Vorkommen gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.

² Bauliche Massnahmen jeder Art, durch welche die Quellen oder das Grundwasser gefährdet werden, bedürfen der Prüfung durch das Sanitätstechnische Amt und der Bewilligung des Baudepartementes.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

817.101

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigungen.

Art. 4 Gruppenversorgungen

¹ Bei Einreichung von Projektplänen für Trinkwasserversorgungen hat die zuständige Amtsstelle zu prüfen, ob durch Zusammenschluss mehrerer Siedlungen oder Gemeinden technische oder wirtschaftliche Vorteile gegenüber Einzelanlagen erzielt werden können.

Art. 5 Wasserabgabe

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass bewohnte Siedlungen mit genügend Trinkwasser versorgt werden.

² Die Eigentümer von öffentlichen Wasserversorgungen (Gemeinden und Genossenschaften) sind verpflichtet, Wasser ans Dritte abzugeben. Sie sind berechtigt, gelegentlich bei Wassermangel den Wasserverbrauch entsprechend der verfügbaren Wassermenge einzuschränken.

³ Die Gemeinden sind im Interesse des öffentlichen Wohles berechtigt, von Genossenschaften oder von Privatpersonen Trinkwasseranlagen gegen Vergütung ihres Wertes zu übernehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Art. 6 Hilfe unter den Gemeinden

¹ Jede Gemeinde kann durch Staatsratsbeschluss verpflichtet werden, gegen Bezahlung einer Gebühr oder einer angemessenen Entschädigung:

- a) entlegene Siedlungen einer anderen Gemeinde mit Trinkwasser zu versorgen;
- b) anderen Gemeinden das Durchgangsrecht für ihre Trinkwasserleitung zu gewähren;
- c) vorübergehend anderen Gemeinden bei Wassermangel Trinkwasser zu liefern.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Gemeinden oder Genossenschaften tragen in der Regel die Erstellungskosten der öffentlichen Wasserversorgungen.

² Eigentümer, deren Liegenschaften eine bedeutende Entfernung vom Reservoir und der Hauptleitung aufweisen, können an die Beteiligung der Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen verpflichtet werden.

Art. 8 Wasserpreis

¹ Eine Wasserversorgungsanlage soll sich in der Regel selbst erhalten, d.h. der Wasserpreis ist so zu bemessen, dass er nach Abzug allfälliger Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendung für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglicht.

² Zur Sicherung dieses Ertrages kann eine Minimalgebühr festgesetzt werden.

Art. 9 Neubauten - Garantie für Wasseranschluss

¹ Für jedes Baubewilligungsgesuch für Bauten, in denen ein Trinkwasseranschluss unentbehrlich ist, hat der Gesuchsteller den Beweis zu hinterlegen, dass der Wasseranschluss von der Gemeinde zugesichert ist.

Art. 10 Ablehnung von Baubewilligungsgesuchen

¹ Besteht in einer Wohnsiedlung ein ständiger Wassermangel, so kann der Gemeinderat oder die kantonale Baukommission jedes neue Baubewilligungsgesuch ablehnen. Die Rekursmöglichkeit an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

2 Pflichten und Befugnisse der Gemeinden

Art. 11 Verantwortung der Gemeinde

¹ Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in den Gemeinden obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Art. 12 Fassungsprojekte

¹ Trinkwasserprojekte, handle es sich um neue oder um die Erneuerung von bestehenden Anlagen, dürfen nur mit Genehmigung der Kantonalen Laboratoriums und des Sanitätstechnischen Amtes ausgeführt werden.

817.101

² Genossenschaften haben die Projekte dem Gemeinderat zu unterbreiten, welcher dieselben nach Einsicht mit ihrem Antrag an das Kantonale Laboratorium weiterleitet.

³ Projekte für Quelfassungen, Grundwasserbohrungen oder andere Trinkwasser-Anlagen, für welche allfällige kantonale oder eidgenössische Beiträge beansprucht werden, werden nach Prüfung und Ausführung der notwendigen Analysen durch das Kantonale Laboratorium an das zuständige Departement weitergeleitet. Durch Beschluss des Staatsrates kann ein Projekt abgelehnt werden, wenn die Akten ergeben, dass einer Lösung im Sinne von Artikel 4 dieses Beschlusses der Vorzug zu geben ist.

Art. 13 Ausführung der Projekte

¹ Für die Ausführung der Projekte von Trinkwasserfassungen und Anlagen im allgemeinen sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern massgebend.

² Die Inbetriebsetzung neuer Trinkwasseranlagen darf erst nach Anerkennung durch das Sanitätstechnische Amt erfolgen.

Art. 14 Schutzzone

¹ Jede Quelle, Fassung oder Pumpanlage, deren Wasser für eine öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet werden, sind gegen Verunreinigungen zu schützen und nötigenfalls mit Schutzzone zu versehen, welche vom Sanitätstechnischen Amt abgegrenzt werden können.

² Jedes Gelände, wo Verunreinigungen die Qualität des Wassers einer Quelle, einer Fassung oder einer Pumpanlage beeinflussen können, ist von der Schutzzone zu erfassen.

³ Schutzzone müssen unter Umständen enteignet, umzäunt, sonstwie abgeschlossen oder aufgeforstet werden.

Art. 15 Kontrolle der Anlage

¹ Um jeder Verunreinigung des Trinkwassers vorzubeugen, ist von Seiten der verantwortlichen Personen eine dauernde und sorgfältige Überwachung des Einzugsgebietes, der Wasserfassung, der Schutzzone, der Zuleitungen und der Verteilung unerlässlich.

² Zu überwachen sind vor allem die Dichtigkeit der Brunnstuben, der Reservoirs, der Kontrollschächte und der Leitungen, ferner die Gefährdung des Einzugsgebietes durch Neubauten.

³ Sämtliche Brunnstuben und Reservoirs sind periodisch (mindestens zweimal jährlich) zu entleeren und gründlich zu reinigen. Während der Reinigung ist das Wasser abzuleiten.

⁴ Die öffentlichen Brunnen sind rein und in gutem Zustand zu halten.

⁵ Der Gemeinderat erstellt ein ausführliches Pflichtenheft für die mit der Überwachung beauftragten und verantwortlichen Personen.

Art. 16 Wasserkontrolle

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, periodisch das Trinkwasser aller Fassungen durch bakteriologische Analysen kontrollieren zu lassen. Sie erteilen den Genossenschaften sowie den Eigentümern von Privatversorgungen entsprechende Anweisungen.

² Das Wasser öffentlicher Anlagen soll mindestens zweimal jährlich analysiert werden; in Ortschaften, die vorübergehend oder dauernd mehr als 4'000 Einwohner zählen, mindestens sechsmal jährlich.

³ Behandeltes Trinkwasser (z.B. chloriertes oder ozonisiertes Wasser) muss mindestens einmal im Monat kontrolliert werden. Solches Wasser und die betreffenden Anlagen unterstehen übrigens der permanenten Kontrolle durch die von der Gemeinde beauftragten Personen.

⁴ Eigentümer von Privatversorgungen lassen ihr Wasser einmal jährlich im Frühling oder während des Sommers kontrollieren.

Art. 17 Verunreinigtes Wasser - Vorsichtsmassnahmen

¹ Wird eine Verunreinigung des Trinkwassers einwandfrei festgestellt, so müssen durch die verantwortlichen Organe der Gemeinde die nachfolgend aufgeführten Massnahmen ergriffen werden:

- a) sofortige Benachrichtigung des Kantonalen Laboratoriums;
- b) wenn möglich das verunreinigte Wasser vom Verteilungsnetz fernhalten;
- c) abstellen der öffentlichen Brunnen oder Anbringen von Schildern mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser";
- d) umgehende Aufforderung an die Bevölkerung, das Wasser vor Gebrauch zu kochen;
- e) Desinfektion der Anlagen.

817.101

Art. 18 Trinkwasser Kataster der Gemeinde

¹ Jede Gemeinde erstellt über ihre gesamten Wasserversorgungsanlagen ein Trinkwasser-Kataster.

² Das Kataster, welches bis 31. Dezember 1969 zu erstellen und in der Folge dauernd nachzuführen ist, enthält:

- a) einen Katasterplan oder eine topographische Landeskarte im Massstab 1:5'000 oder 1:10'000, in welchen die Fassungen, die Reservoirs und die Brunnstuben jeder öffentlichen und privaten Installation eingezeichnet sind. Die Pläne werden durch ein zuständiges Baubüro auf weissem Grund ausgeführt;
- b) ein Verzeichnis aller Fassungen mit Angaben der Eigentümer und dem Ortsnamen der Fassungen;
- c) die geologischen und technischen Expertenberichte betreffend die Wasserversorgungen;
- d) die Berichte über chemische und bakteriologische Wasseruntersuchungen;
- e) die Berichte über die Besichtigungen und Kontrollen der Anlage.

³ Ein Exemplar der Pläne und des in diesem Artikel verlangten Verzeichnisses sind bis 31. Dezember 1969 dem Kantonalen Laboratorium zu überreichen.

3 Ausübung der Kontrolle durch das Kantonale Laboratorium

Art. 19 Befugnisse des Kant. Laboratoriums

¹ Im Sinne der Artikel 260 und 261 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 obliegen dem Kantonalen Laboratorium folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung von Fassungsplänen und von Projekten der Anlagen im allgemeinen, nachdem diese von Sanitätstechnischen Amt geprüft worden sind;
- b) die Kontrolle der Quellfassungen und sämtlicher Anlagen für Trinkwasser;
- c) die Ausführung der Analysen aller Wasserproben, welche laut Artikel 16 dieses Beschlusses erhoben werden;
- d) die allgemeine offizielle Kontrolle des Trinkwassers. Die Probeentnahme erfolgt durch die Chemiker des Kantonalen Laboratoriums, durch den kantonalen Lebensmittelinspektor oder durch die Ortsexperten.

Art. 20 Mitteilung der Resultate

¹ Die Interessenten und in jedem Fall die Gemeindebehörde werden von den Analysenergebnissen und den zu ergreifenden Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 21 Beanstandete Anlagen

¹ Entspricht eine Trinkwasserversorgung nicht den hygienischen Anforderungen, so erteilt das Kantonale Laboratorium den Interessenten eine Frist, um die nötigen Arbeiten nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern auszuführen.

² Die Benützung von Trinkwasseranlagen kann bis zur Behebung der Übelstände verboten werden.

Art. 22 Kantonales Trinkwasser-Kataster

¹ Das Kantonale Laboratorium erstellt ein Trinkwasser-Kataster sämtlicher Trinkwasserversorgungen des Kantons.

² Das Kataster enthält dieselbe Aktensammlung wie dasjenige der Gemeinden.

4 Kosten der Kontrollen

Art. 23 Tarif

¹ Die Kosten der Kontrollen werden nach dem Gebühren-Tarif für amtliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalten verrechnet.

Art. 24 Kosten zu Lasten der Interessenten

¹ Folgende, sich aus der Kontrolle ergebende Kosten, gehen zu Lasten der Interessenten:

- a) die Kosten welche sich aus der Prüfung neuer Projekte, einschliesslich der Analysen, ergeben;
- b) die Kosten der nach Artikel 16 dieses Beschlusses periodisch auszuführenden bakteriologischen Analysen;
- c) die Kosten der durch das Kantonale Laboratorium ausgeführten Kontrollen, wenn diese Kontrollen zur Beanstandung des Wassers oder der Anlage führen;

817.101

- d) die Kosten, welche sich durch die Erstellung des Trinkwasser-Katasters laut Artikel 18 dieses Beschlusses ergeben.

Art. 25 Kosten zu Lasten des Staates

¹ Die Kosten der offiziellen Kontrollen laut Artikel 19 Buchstaben b und c gehen zu Lasten des Staates, wenn diese Kontrollen zu keiner Beanstandung Anlass geben.

5 Strafbestimmungen

Art. 26 Strafen

¹ Wer in seiner Eigenschaft als verantwortliche Person einer Trinkwasseranlage die Verunreinigung des Trinkwassers duldet; wer den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser dienenden Anstalt oder Anlage hindert, stört oder gefährdet; wer die Kontrollen verhindert oder erschwert; wird gemäss Artikel 38 und 40 des Bundesgesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 bestraft.

² Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses werden mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

³

Art. 27 * ...

Art. 28 Polizeidepartement

¹ Das Polizeidepartement untersucht:

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 38 und 40 des Lebensmittelgesetzes (Art. 26 Abs. 1, 2 und 3 dieses Beschlusses), wenn es eine Busse bis 300 Franken als genügend erachtet. Schwere Fälle werden gemäss Artikel 27 Absatz 1 dem Kantonsgericht überwiesen;
- b) Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses.

² Die Busse wird durch den Departementsvorsteher oder, gestützt auf ausdrückliche Delegation, durch den Dienstchef verhängt.

³ Der Bussenentscheid kann binnen zehn Tagen an den Staatsrat weitergezogen werden.

6 Schlussbestimmungen

Art. 29

¹ Das Polizeidepartment ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher denjenigen vom 3. Februar 1942 aufhebt, beauftragt.

Art. 30

¹ Dieser Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
08.01.1969	24.01.1969	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1969 f 117 d 148
13.05.1992	01.01.1993	Art. 27	aufgehoben	RO/AGS 1992 f 99 d 103

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	08.01.1969	24.01.1969	Erstfassung	RO/AGS 1969 f 117 d 148
Art. 27	13.05.1992	01.01.1993	aufgehoben	RO/AGS 1992 f 99 d 103